S1 Satzungsänderung Landesschiedsordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	15.08.2023
Tagesordnungspunkt:	6 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

LANDESSCHIEDSORDNUNG
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein
§ 1. Schiedsgerichte
(1) Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim Landesschiedsgericht und den Kreisschiedsgerichten, soweit diese eingesetzt wurden
und sich keine eigene Schiedsordnung gegeben haben.
(2) Die Landesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein ist zugleich die Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts. Sie untersteht insoweit den
Weisungen des Landesschiedsgerichts.
§ 2 Zuständigkeit
(1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für
a) innerparteiliche Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbands oder zwischen
Landesverbandsmitgliedern und Organen des Landesverbands, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
b) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbands oder gegen einzelne Mitglieder,
c) die Entscheidung über die Auflösung von Orts- und Kreisverbänden, wenn diese nicht
mehr funktionsfähig sind und/oder nicht satzungsgemäß arbeiten,
d) Anfechtungen von innerparteilichen Wahlen,
e) einstweilige Anordnungen gemäß § 15,
f) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen eines Kreisschiedsgerichts,
g) in allen Fällen, in denen ein Kreisschiedsgericht zuständig wäre, ein solches aber nicht
besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist.
(2) Die Kreisschiedsgerichte sind zuständig für
a) Streitigkeiten zwischen Organen des Kreisverbands oder zwischen Organen des Kreisverbands und eines zum Kreisverband gehörenden Ortsverbands oder zwischen Organen einzelner, zum Kreisverband gehörender Ortsverbände oder zwischen einem Organ des Kreisverbands oder eines Ortsverbands und einem Mitglied des Kreisverbands, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
b) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe eines Kreisverbands, der dazugehörigen Ortsverbände oder gegen Kreisverbandsmitglieder.
§ 3 Zusammensetzung
A Landesschiedsgericht
(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus fünf vom Landesparteitag für zwei Jahre gewählten Mitgliedern: dem/der gewählten Vorsitzenden, zwei Beisitzer*innen und zwei
Stellvertreter*innen. Der/die Vorsitzende muss Volljurist*in sein.
Mitglieder des Vorstands einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem
beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht
Schiedsrichter*innen sein. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an

Weisungen nicht gebunden.
(2) Das Landesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit fünf Personen:
Drei gewählte Personen – der/die Vorsitzende und zwei Beisitzer*innen – sowie zwei
weitere Schiedsrichter*innen, die – von Fall zu Fall - durch die streitenden Parteien zu
benennen sind.
B Kreisschiedsgericht
(1) Das Kreisschiedsgericht besteht aus mindestens drei von der Kreismitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, dem/der gewählten Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen.
(3) Das Kreisschiedsgericht entscheidet mindestens in der Besetzung von drei Personen,
davon ein gewähltes Mitglied sowie zwei weitere Schiedsrichter*innen, die – von Fall
zu Fall - durch die streitenden Parteien zu benennen sind.
§ 4 Verfahrensbeteiligte
(1) Verfahrensbeteiligte sind:
a) Antragsteller*innen
b) Antragsgegner*innen
c) Beigeladene*r
(2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der
Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten bekanntzugeben.
(3) Die Beteiligten können sich eines Beistandes oder eines/r Verfahrensbevollmächtigten
bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
§ 5 Antragsberechtigung und Anträge
(1) Antragsberechtigt sind alle Parteiorgane und jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN Schleswig-Holstein.
(2) Anträge sind in Textform per E-Mail (siehe Absatz 3) oder Post bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen, zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen.
Als Datum der Antragstellung gilt der Eingang in der Landesgeschäftsstelle. Im Antrag
sind die E-Mail-Adressen aller Beteiligten mit anzugeben, soweit bekannt.
(3) Für die digitale Annahme von Unterlagen ist für das Landesschiedsgericht folgende E-
Mail-Adresse eingerichtet, welche auch beim gesamten digitalen Mailverkehr zwischen
dem Gericht und den Beteiligten in cc gesetzt werden muss:
landesschiedsgericht@sh-gruene.de
(4) Die Antragssteller*innen erhalten binnen einer Woche eine Eingangsbestätigung per E-
Mail. Anderenfalls sind sie gehalten, sich an die Landesgeschäftsstelle zur Bestätigung zu
wenden.
§ 6 Fristen/Formalien
(1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist innerhalb

von drei Monaten nach Kenntniserlangung des*r Antragsteller*innen über jene Tatsachen, die den Antrag begründen, zu stellen.
(2) Wahlen können nur binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch das Protokoll angefochten werden.
(3) Das Landesschiedsgericht prüft die Anträge auf Zulässigkeit binnen eines Monats nach Erhalt durch die Landesgeschäftsstelle und leitet zulässige Anträge an den*die Antragsgegner*in per E-Mail zur Stellungnahme weiter.
(4) Der*die Antragsgegner*in hat binnen eines Monats nach Erhalt der Antragsschrift auf diese zu erwidern. Auf § 5 (2) wird sinngemäß verwiesen.
(5) Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.
(6) Soweit von Zustellungen die Rede ist, so erfolgen diese durch Einwurf-Einschreiben. In allen anderen Fällen ist eine E-Mail oder einfacher Brief ausreichend.

§ 7 Mediation

(1) Das Schiedsgericht soll in jedem Verfahrensstadium eine gütliche Einigung der Parteien fördern. Während des gesamten Verfahrens besteht die Möglichkeit, einen Mediationsversuch zu unternehmen.
(2) Soweit vor Einleitung eines Verfahrens beim Schiedsgericht von den Parteien gemeinsam ein Mediationsverfahren eingeleitet oder ein anderweitiger Versuch einer gütlichen Einigung unternommen wurde, ist die in § 6 (1) genannte Frist gehemmt und läuft nach Beendigung/Abbruch des Mediationsverfahrens/des Einigungsversuches weiter.
(3) Das Schiedsgericht kann das Verfahren aussetzen, wenn die Parteien übereinstimmend einen Mediationsversuch unternehmen wollen.
(4) Die/der Schiedsrichter*in darf nicht in demselben Verfahren als Mediator*in tätig sein.
(5) Der/Die Antragsteller*in ist verpflichtet, das Schiedsgericht über den Zeitpunkt der Beendigung des Mediationsverfahrens zu informieren und mitzuteilen, ob das Schiedsverfahren fortgesetzt werden soll.

§ 8 Verfahren

(1) Die Verfahrensvorbereitung ist Aufgabe des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende kann diese Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einem/einer der gewählten Beisitzer*innen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.
(2) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je eine*n Schiedsrichter*in. Diese müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein. Der/die Vorsitzende des Landesschiedsgerichts setzt den Parteien für die Benennung des/der Schiedsrichters*in eine Ausschlussfrist. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Benennung, ist der*die Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen selbst eine*n Schiedsrichter*in zu benennen. Die Parteien sind

über die
Folgen der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Aufforderung ist
zuzustellen.
(3) Der/die Vorsitzende informiert die Beteiligten über die Zusammensetzung des
zuständigen Schiedsgerichts für das Verfahren.
(4) Der/die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die
Termineinladung erfolgt schriftlich und ist den Beteiligten zuzustellen.
Sie muss enthalten:
- Ort und Zeit der Verhandlung
- den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/deren
Abwesenheit entschieden werden kann.
(5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Im Einvernehmen mit den
Parteien
kann sie verkürzt werden.
(6) Im Einvernehmen mit den Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren
entschieden
werden.
§ 9 Befangenheit
(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jeder/jedem Beteiligten wegen
der
Besorgnis der Befangenheit binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe
der
Zusammensetzung des Schiedsgerichts abgelehnt werden oder sich selbst für
befangen
erklären, wenn ein Grund hierfür vorliegt.
(2) Im Übrigen ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich nach Kenntnis des
Befangenheitsgrundes vorzubringen.
(3) Nach Beginn einer Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist eine Ablehnung
ausgeschlossen, es sei denn, der Befangenheitsgrund ist erst nach Beginn der
Verhandlung entstanden oder bekannt geworden.
(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht ohne das abgelehnte
Mitglied.
Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei
Schiedsgerichtsmitglieder es für begründet erachten.
(5) Wird dem Ablehnungsgesuch stattgegeben, rückt ein anderes Mitglied nach.
Handelt es
sich um ein von einer Partei benanntes Mitglied, findet § 8 (2) Anwendung.
§ 10 Vorbescheid
(1) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann
das
Landesschiedsgericht durch einstimmigen Beschluss seiner gewählten Mitglieder
den
Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche
Verhandlung. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller*in zuzustellen.
(2) Gegen einen Vorbescheid des Landesschiedsgerichts kann der/die
Antragsteller*in
binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides Beschwerde beim
Bundesschiedsgericht einlegen. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den
zulässigen Rechtsbehelf zu belehren. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird der
Vorbescheid rechtskräftig.
§ 11 Mündliche Verhandlung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Anstelle einer mündlichen Verhandlung in Präsenz kann diese auch durch eine Videokonferenz ersetzt werden, sofern die Parteien einverstanden sind oder aufgrund behördlicher Anordnungen eine Präsenzveranstaltung schwer durchführbar wäre. Hierüber entscheidet das Schiedsgericht durch unanfechtbaren Beschluss.
(2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines/einer Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung für jedermann/jederfrau öffentlich.
(3) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er/sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einem/einer der gewählten BeisitzerInnen übertragen. Der/die Vorsitzende kann verfahrensleitende und -ordnende Maßnahmen treffen.
(4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und - sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
(5) Allen Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder beschließen.
(6) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem/einer der Beisitzer*innen geführt wird. Das Protokoll soll den wesentlichen Inhalt der Verhandlung festhalten und des Weiteren die Anträge der Beteiligten im Wortlaut. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen oder digital zu signieren und allen Beteiligten unverzüglich per E-Mail zuzuleiten.
(7) Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt mit einfacher Mehrheit.
(8) Der begründete Schiedsspruch ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen oder digital zu signieren und den Beteiligten innerhalb von zwei Monaten nach Ende der mündlichen Verhandlung per E-Mail bekannt zu geben und unverzüglich zuzustellen.

(9) Kann die/der Beteiligte*r unter der postalischen Anschrift, die sie/er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung nach Ablauf von zehn Tagen ab Aufgabe zur Post als bewirkt.

§ 12 Beschlussfassung (Schiedsspruch)

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. Es ist an die Anträge der Parteien gebunden. Es kann eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund nichtöffentlicher Beratung.

§ 13 Rechtsmittel

(1) Anträge auf Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung von Schiedssprüchen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich gegenüber dem Schiedsgericht zu stellen. Das Schiedsgericht entscheidet binnen eines Monats nach Zugang über eine beantragte Berichtigung oder Auslegung, binnen zwei Monaten über eine beantragte Ergänzung.

(2) Gegen Schiedssprüche des Landesschiedsgerichts/des Kreisschiedsgerichts ist die begründete Beschwerde zum Bundesschiedsgericht/zum Landesschiedsgericht binnen eines Monats nach Zustellung des begründeten Schiedsspruchs zulässig. Die/der Beteiligte*r ist über dieses Rechtsmittel zu belehren.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

a. Verwarnung,

b. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,

c. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu einer Dauer von zwei Jahren.

(2) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und dieser damit schweren Schaden zufügt, kann aus der Partei ausgeschlossen werden.

(3) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können verhängt werden:

a. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,

b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder desselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Landesvorstands ein Parteimitglied oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands

beauftragen,
c. die Auflösung eines Gebietsverbandes, wenn der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes dies beantragt.

§ 15 Einstweilige Anordnung

(1) Das Landesschiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
(2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in besonders dringenden Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung durch alle Mitglieder des Landeschiedsgerichts nicht möglich ist, durch die/den Vorsitzende*n und ein weiteres gewähltes Mitglied des Landesschiedsgerichts ergehen. Die Entscheidung ist zu begründen.
(3) Gegen eine einstweilige Anordnung kann die/der Beteiligte*r binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung begründete Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Der/die Beteiligte*r ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren.

§ 16 Landesschiedsgericht als Beschwerdeinstanz

(1) Ist das Landesschiedsgericht Beschwerdeinstanz, so kann es
a) über die Sache erneut entscheiden oder
b) die Sache an die Vorinstanz zurückweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Sachverhalts oder wesentlichen Verfahrensmängeln beruht.
(2) Offensichtlich unbegründete Beschwerden können vom Landeschiedsgericht nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss des*der Vorsitzenden und der gewählten Beisitzer*innen mit einfacher Mehrheit zurückgewiesen werden.
(3) Gegen Beschwerde-Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die begründete Beschwerde beim Bundesschiedsgericht möglich. Diese ist binnen eines Monats nach Zustellung der angefochtenen begründeten Entscheidung einzulegen. Der/die Beteiligte*r ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren.

§ 17 Kosten/Auslagen

(1) Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist kostenfrei.
(2) Die notwendigen eigenen Kosten des Verfahrens trägt der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Fahrtkosten und Verdienstausfall werden den geladenen Zeug*innen gegen entsprechende Nachweise erstattet. Im Übrigen können den Beteiligten die notwendigen eigenen Auslagen auf Antrag erstattet werden; die Entscheidung darüber trifft das Schiedsgericht durch die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Eine Kostenübernahme für von den Beteiligten hinzugezogene Beistände (§ 4 Abs. 3) ist ausgeschlossen.

§ 18. Schlussbestimmungen

(1) Ergänzend zu dieser Landesschiedsgerichtsordnung kann in zweckentsprechender Anwendung für die Verfahren vor dem Landesschiedsgericht das zehnte Buch der Zivilprozessordnung herangezogen werden.

(2) Entscheidungen des Landesschiedsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung sind in
anonymisierter Form den Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugänglich zu machen.
(3) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes Schleswig-
Holstein der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie tritt mit der Verabschiedung durch die
Landesdelegiertenkonferenz in Kraft.

Begründung

Der Landesvorstand schlägt in Zusammenarbeit mit dem Landesschiedsgericht eine neue Landesschiedsordnung vor, die die bisherige ersetzen soll

Unterstützer*innen

Malte Harlapp (LV Grüne Jugend Schleswig-Holstein); Artur Hermanni (KV Pinneberg)